

Verordnungen über die Hausordnung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.

Das Klinikzentrum Banja Luka (weiter im Text: Klinikzentrum) bestimmt mit diesen Verordnungen über die Hausordnung (weiter im Text: Verordnung) das Erhalten der Hausordnung in Organisationseinheiten (weiter im Text: OE), Ernährung, Patientenbesuche und die restlichen Fragen in Zusammenhang mit der Erhaltung der Hausordnung im Klinikzentrum.

Artikel 2.

Alle Angestellten im Klinikzentrum, Patienten und Besucher sind dazu verpflichtet sich an diese Hausordnung zu halten.

II AUFRECHTERHALTUNG DER HAUSORDNUNG

Artikel 3.

Reguläre Arbeitszeit im Klinikzentrum dauert von 07:00 bis 15.00 Uhr von Montag bis Freitag. Da wegen des Gesundheitsschutzes in Krankenhausanstalten ein 24-stündiger Betrieb notwendig ist, hat der Direktor des Klinikzentrum die Entscheidung gefällt über Einführung einer oder mehreren Schichten bzw. Pflicht- und Standbyschichten für einige Tätigkeiten – gerichtet nach Bedürfnissen der Bevölker, besonderer Behandlungsarten und nach Möglichkeiten des Klinikzentrums.

Artikel 4.

Die Hausordnung des Klinikzentrums umfasst folgendes:

5:30 h	Aufstehen, das Bettmachen, Morgentoilette, Messungen der vitalen Funktionen
7:30 - 8:00 h	Mogenvisite
8:00 - 9:00 h	Abnahme von Proben für Analyse und laboratorische Untersuchungen
9: 00 h (ca.)	Frühstück
8:00 – 12:00 h	Obligathorischer Aufenthalt des Patienten in Krankenzimmern
12:00 h	Mittagessen
14:00 -15:00 h	Informationen über den Zustand des Patienten
15:00 - 16:00 h	Obligathorisches Ruhen
16:00 – 17:00 h	Patientenbesuch
18:00 – 19:00 h	Abendessen
20:00 h	Abendvisite
22:00 h	Nächtliches Arbeitsregime

Artikel 5.

Alle Räume, in denen Patienten verweilen, werden zwei mal am Tag gereinigt, nach Bedarf auch öfter, und einmal in der Woche wird eine große Reinigung unternommen. Der Wechsel der Bettwäsche wird ein oder zwei mal in der Woche gewechselt, nach Bedarf auch öfter. In den Abteilungen für postoperative Pflege und Reanimierung, wird die Bettwäsche einmal in 24 Stunden gewechselt.

Artikel 6.

Die Patienten sind dazu verpflichtet mit vollem Gewissen das Eigentum des Klinikzentrums aufzubewahren und auf Hygiene achten, und vorallem müssen sie auf Reinheit in WCs und Bädern achten, wo sie keine Abfälle von Nahrung, Papier, Stoff u.Ä. wegwerfen dürfen.

Artikel 7.

Im Klinikzentrum ist Rauchen strengstens verboten.

Artikel 8.

Den Patienten ist folgendes strengstens verboten:

- * Konsumieren von Alkoholgetränken;
- * Kartenspiele und ähnliche Glücksspiele;
- * Unnötiger Aufenthalt in anderen Krankenhausräumen und Gängen;
- * Singen, Spielen, Lärmverursachung und alles andere, was Lärm verursacht;
- * Tiere bringen;
- * Streit und gegenseitiges Gezänk;
- * Annahme von Nahrung und anderer Sachen ohne Zustimmung der Abteilungsschwester;
- * Gespräch über den Balkon oder das Fenster;
- * Besuch anderer Krankenhausabteilungen;
- * Ausgang nach aussen im Zeitpunkt wenn es nicht zugelassen ist;
- * Kalt- und Feuerwaffen ins Objekt hineinbringen;
- * TV, Radio oder Fotoapparat ohne Zustimmung der Oberschwester oder der Abteilungsschwester.

Artikel 9.

Dem Patient kann ein Ausgang in die Stadt nur in Ausnahmefällen erlaubt werden, worüber der Chef der Organisationseinheit die Entscheidung fällt und er muss darüber eine schriftliche Genehmigung erstellen.

Artikel 10.

Der Patient, der absichtlich oder aus Unaufmerksamkeit einen materiellen Schaden dem Klinikzentrum verursacht, ist er dazu verpflichtet den Schaden zu ersetzen. Das Protokoll über den Schaden erstellt die vom Chef der OE ermächtigte Person in Anwesenheit des Schuldigen. Die Höhe des Schadens schätzt der Chef der Abteilung für technischen Dienst ab.

Artikel 11.

Chefs der Kliniken und die Oberschwester der Organisationseinheiten, Oberschwester des Klinikzentrum und Security-Angestellte unternehmen eine ständige Kontrolle und prüfen, ob sich jede Person im Rahmen seiner Ermächtigung an die Hausordnung hält.

Artikel 12.

Der Patient wird in die OE von der Medizinschwester aufgenommen, er wird mit der Hausordnung, den Hilfsräumen in Kenntnis gesetzt und ins Bett gebracht.

Artikel 13.

Der Patient zieht sich in der Garderobe, die in Übereinstimmung mit den Hausregeln ist, um. Die Garderobe des Patienten wird in der Organisationseinheit beibehalten nur im Fall, dass der Patient ohne Begleitung ist. Da bekommt der Patient nach der Garderobeabgabe eine „Bestätigung“ wo angeführt ist, was von der Garderobe an die Organisationseinheit zum aufbewahren abgegeben wurde. Diese Bestätigung muss der Patient und die Person von der OE, die die Garderobe aufgenommen hat, unterschreiben. Wenn der Patient mit Begleitung kommt, gibt er seine komplette Garderobe seiner Begleitung ab. Das Baden des Patienten vor der Inbettsetzung ist obligatorisch. Nach Aufnahme in das Klinikzentrum muss der Patient wertvolle Sachen und Geld seinen Angehörigen (seiner Begleitung) abgeben. Wenn der Patient ohne Begleitung kommt, mit Geld und wertvollen Sachen, geht man auf die gleiche Art und Weise vor wie mit der Garderobe des Patienten.

Artikel 14.

Das Klinikzentrum verantwortet sich nicht für wertvolle Dinge, wenn er sie nicht in der Klinik oder im Institut abgibt.

Artikel 15.

Während des Aufenthaltes im Klinikzentrum Banja Luka ist der Patient verpflichtet allen Anweisungen des Arztes und der Schwestern zu folgen im Ziele schnellerer Erholung.

III RECHTE DER PATIENTEN

Artikel 16.

Der Patient hat das Recht jede Untersuchung oder medizinische Behandlung zu verweigern ohne seine Zustimmung. Der Patient hat das Recht die Untersuchung und Behandlung seitens des Arztes wegen Vertrauensverlust zu verweigern. Die Verweigerung der Behandlung muss in der Anamnese evidentiert werden und der Patient unterschreibt seine Entscheidung und ist für die Folgen einer solchen Entscheidung verantwortlich.

Artikel 17.

Der Patient hat das Recht auf genaue Erklärungen über alle Fragen, die sich auf seine Gesundheit beziehen, wie auch das Recht auf Vertraulichkeit aller Angaben die sich auf seinen Gesundheitszustand beziehen.

Artikel 18.

Der Patient hat das Recht zwischen mehreren vom Arzt angebotenen Behandlungsvorgängen zu entscheiden, ausser in Situationen, in denen eine Intervention sofort notwendig ist, um sein Leben oder seinen Gesundheitszustand nicht zu gefährden.

IV ERNÄHRUNG DER PATIENTEN

Artikel 19.

Während dem Aufenthalt im Klinikzentrum hat der Patient das Recht auf Ernährung mit verschriebener medizinischer Diät. Patienten, die nicht im Stande sind selbst Nahrung einzunehmen, werden mit Hilfe der Schwester ernährt.

Artikel 20.

Die Annahme von Nahrung für Patienten ist nur erlaubt wenn die Art und Menge der Nahrung der Diät des Patienten entsprechen und mit der Zustimmung des diensthabenden Arztes oder der Schwester.

V PATIENTENBESUCHE

Artikel 21.

Der Patientenbesuch ist an jedem Arbeitstag von 16:00 bis 17:00 Uhr erlaubt und am Wochenende und an Feiertagen von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Artikel 22.

In Ausnahmefällen kann der Chef der Organisationseinheit dem Familienangehörigen zulassen periodisch beim Patienten zu bleiben oder für eine längere Zeit, wozu man eine schriftliche Bewilligung benötigt.

Artikel 23.

Besuche können in einigen Organisationseinheiten oder ihren Abteilungen auch verboten werden wenn der Chef der OE abschätzt, dass die Besuche aus irgendeinem Grund negativ sich auf den Patienten auswirken könnten.

Artikel 24.

Nach dem Vorschlag der epidemiologischen Dienste oder Sanitärinspektion können zeitweise Besuche in allen OE verboten werden wegen ungünstiger epidemiologischer Situation. Die Entscheidung aus diesem Artikel fällt der Generaldirektor des Klinikzentrums.

Artikel 25.

Bei Patienten mit sehr schlechtem Zustand kann der Besuch verkürzt werden bzgl. der kürzeren Zeit oder Anzahl der Besucher, worüber der Chef der OE die Entscheidung fällt bzw. der diensthabende Arzt.

Artikel 26.

Die Besucher der Patienten müssen auf die Berordnungen, Hygiäne achten und beim Besuch dürfen sie keinen Lärm verursachen und den Frieden der Patienten stören. Die Besucher dürfen nicht auf dem Krankenbett sitzen. Wenn sich die Besucher nicht an diese Verordnungen halten, hat der diensthabende Arzt oder die Schwester das Recht den Besuch zu beenden.

Artikel 27.

Die Patienten haben das Recht den Besuch eines religiösen Beamten im Klinikzentrum zu erfordern um ein religiöses Ritual durchzuführen. Diese Besuche bewilligt der Chef der Klinik, Chef der Abteilung und der diensthabende Arzt der Klinik / des Institutes, wobei er auf den Gesundheitszustand des Patienten achten muss.

Artikel 28.

Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten, bei denen der Besuch nicht erlaubt ist, werden jeden Tag von 14:00 bis 15:00 Uhr gegeben.

Informationen über den Gesundheitszustand der Patienten gibt der ordinierende Arzt in der regulären Arbeitszeit und danach der diensthabende Arzt.

Nur in ausnahmefällen können die Informationen per Telefon gegeben werden.

Informationen über den Gesundheitszustand der Frauen, die eine Geburt hatten, werden jeden Tag Informationen von 00:00 bis 24:00 Uhr gegeben.

Artikel 29.

Der Patient kann von der Behandlung entlassen werden, wenn er sich nicht auf die Behandlungsweise, die Verordnung über die Hausordnung hält, bzw. wegen seines Benehmens, welches eine richtige Pflege unmöglich macht, und all das unter der Bedingung, dass er vorerst gewarnt wurde. Über Entlassung wegen Gründen, die im vorherigen Abschnitt genannt wurden, entscheidet der Chef der OE, aber er muss vorerst den Direktor des Klinikzentrums und den Fond der Gesundheitsversicherung, bei dem der Patient versichert ist, darüber informieren. Der Patient kann nicht entlassen werden, wenn es dadurch zu ernsten Folgen kommt bzw. wenn sein Gesundheitszustand dadurch verschlechtert wird.

VI VERFAHREN BEI BESCHWERDEN

Artikel 30.

Der Patient hat das Recht schriftlich seine Unzufriedenheit oder Zufriedenheit auszudrücken, den Inhalt und Art der Behandlung und das Verhältnis zum Patienten während dem Behandlungsprozess. Schriftlich notierte Impressionen der Patienten können durch Umfrageblätter, die in Briefkästen eingeworfen werden, unternommen werden und über das Beschwerdenformular, welches der Kommission weitergeleitet wird.

In allen OE des Klinikzentrums, in denen Pflege und Gesundheitsschutz geboten werden, und an Stellen die den Patienten zugänglich sind, ist es verpflichtend eine Kurzversion der Verordnung sehrbar aufzustellen.